

FÖRDERRICHTLINIE für geförderte Beratungen der Wirtschaftskammer Steiermark (WKÖ Steiermark)

1. Ziele

Die WKÖ Steiermark ist Abwicklungsstelle für Betriebsberatungen mit externen Beratungsunternehmen und Expert:innen, deren Honorare bzw. Rechnungen finanziell unterstützt werden können. Diese Beratungen ermöglichen Förderwerber:innen (siehe Punkt 3), bei speziellen Themen- und Problemstellungen professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig können die Förderwerber:innen aus verschiedenen Beraterpools jene Spezialist:innen auswählen, die über die erforderlichen Ausbildungen und spezifischen Fachkenntnisse verfügen.

2. Fördergeber

WKÖ Steiermark sowie Kooperationspartner wie Land Steiermark, Bundesministerien, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), Fachgruppen der WKÖ Steiermark etc.

3. Förderwerber:in

Förderwerber:innen sind Mitglieder der WKÖ Steiermark sowie Personen, deren Absicht erkennbar und rechtlich möglich ist, Mitglied der WKÖ Steiermark zu werden (Unternehmensgründer:innen). Ebenso umfasst sind Vereine, Non-Profit-Organisationen, Genossenschaften, Gemeinden, kirchliche Organisationen etc., die externe Beratungsleistungen in Anspruch nehmen wollen.

Die Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen erfolgt durch die zuständige Organisationseinheit bzw. Förderstelle.

4. Berater:in

Die Auswahl und Beauftragung der Beraterin bzw. des Beraters erfolgt durch die Förderwerberin bzw. den Förderwerber. Die Berater:innen werden im jeweiligen Beratungspool oder in der vorgesehenen Datenbank geführt. Die Listung ist Voraussetzung für eine mögliche Förderung.

Die gelisteten Berater:innen haben der WKÖ Steiermark unverzüglich jede Änderung ihrer Unternehmensdaten sowie ihrer Berechtigungen bzw. die Einstellung ihrer gewerberechtlichen Tätigkeiten mitzuteilen. Die WKÖ Steiermark behält sich vor, den Beratungspool einzuschränken bzw. inaktive Berater:innen zu löschen.

5. Fördergegenstand

Gefördert werden die Kosten von Beratungsleistungen (netto), d.h. ohne Umsatzsteuer. Nicht förderfähig sind Nebenkosten (Fahrzeitvergütung, Kilometergeld, Spesen usw.). Die Leistungen werden durch externe Berater:innen erbracht (siehe Punkt 4).

Die förderbaren Beratungsinhalte, die mögliche Förderung (Förderhöhe), der maximal geförderte Stundensatz und das maximale Stundenausmaß werden auf der Website der Wirtschaftskammer für das jeweils zutreffende Förderprogramm veröffentlicht:
<https://www.wko.at/stmk/foerderung/foerderungen-uebersicht>

6. Förderantrag

Der Förderantrag und der entsprechende Beratungspool stehen auf der Website der Wirtschaftskammer (siehe Punkt 5) zum Download bereit. Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber wählt und beauftragt die Berater:in bzw. den Berater selbst. Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss beim Gründer- und Wirtschaftsservice der WKÖ Steiermark oder von der Beraterin bzw. dem Berater über die dafür vorgesehene Datenbank der Kooperationspartner eingereicht werden.

Erst nach der Einreichung des Antrages besteht die Möglichkeit, die Beratungsleistung fördern zu lassen. Eine vorzeitige Durchführung ist nicht förderfähig. Ausgenommen davon ist ausschließlich die Unterstützung bei der Einreichung des Antrages durch die Beraterin bzw. den Berater.

Die WKÖ Steiermark behält sich vor, die Anzahl der geförderten Beratungen je Förderwerber:in zu begrenzen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

7. Informationsschreiben

Nach Einlangen des Antrages versendet die WKÖ Steiermark ein Informationsschreiben an die Förderwerberin bzw. den Förderwerber. Dieses enthält:

- mögliche maximale Förderung (Förderhöhe)
- maximal förderbarer Stundensatz
- maximales Stundenausmaß
- Voraussetzungen und Bedingungen (z. B. erforderliche Unterlagen, Einreichfrist)

Parallel dazu wird auch die Beraterin bzw. der Berater informiert.

Die Einreichfrist kann auf Antrag der Beraterin bzw. des Beraters oder der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers mit Zustimmung der Fördergeber verlängert werden.

Das Informationsschreiben stellt keine Förderzusage dar.

8. Beratungsablauf

Die Beratung erfolgt unmittelbar zwischen der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber und der Beraterin bzw. dem Berater. Der Ablauf, die Inhalte und die Methoden der Beratung werden im Einvernehmen der Parteien konkludent oder schriftlich festgelegt. Bezüglich allfälliger Werknutzungsrechte sollte vor Beginn der Beratung eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Die Fördergeber übernehmen keine Haftung und keine Verantwortung für die Beratungsergebnisse. Förderwerber:in und Berater:in sind für die Einhaltung der Beratungsstandards und dieser Förderrichtlinie selbst verantwortlich.

9. Förderabrechnung

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber übermittelt innerhalb der vorgesehenen Förderfrist alle erforderlichen Unterlagen gemäß Informationsschreiben an die WKÖ Steiermark. Bei speziellen Beratungsprogrammen können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

Die Prüfung der Förderbarkeit erfolgt erst nach vollständigem Einlangen aller erforderlichen Unterlagen.

Bei positiver Prüfung wird der errechnete Förderbetrag auf das im Zahlungsnachweis angegebene Konto überwiesen. Dies ist nur bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel möglich. Der Zeitpunkt der Auszahlung gilt gleichzeitig als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe, sofern im Informationsschreiben nicht ein abweichender Zeitpunkt genannt wird.

Bei negativer Prüfung können Nachbesserungen verlangt, Förderkürzungen vorgenommen oder die Förderung zur Gänze versagt werden.

10. Insolvenzverfahren

Wird über das Vermögen der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt, ist die Auszahlung von Fördermitteln ausgeschlossen.

11. Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter:innen der WKÖ Steiermark sind dienstrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen bei förderbedingten Abrechnungskontrollen durch kofinanzierende Stellen, bei systembedingten Evaluierungen sowie gegenüber anderen befugten öffentlichen Stellen.

12. Rückforderung

Förderungen, die zu Unrecht bezogen wurden, sind rückzuerstatten.

13. Definition kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Für die Einstufung als KMU sind neben den Daten des eigenen Unternehmens auch Daten von „verbundenen Unternehmen“ und „Partnerunternehmen“ einzurechnen. Das Ergebnis muss unter dem Schwellenwert für Beschäftigte (Anzahl der Vollzeitäquivalente) und für Finanzdaten (Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) bleiben.

Größenklasse	Beschäftigte (VZÄ)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Kleines Unternehmen (KU)	< 50 und	≤ 10 Mio. EUR oder	≤ 10 Mio. EUR
Mittleres Unternehmen (MU)	< 250 und	≤ 50 Mio. EUR oder	≤ 43 Mio. EUR
Großes Unternehmen (GU)	≥ 250 oder	> 50 Mio. EUR und	> 43 Mio. EUR

Der Schwellenwert für Beschäftigte (VZÄ) ist zwingend, während bei den Finanzdaten nur ein Wert, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme, eingehalten werden muss.

- **Beschäftigte**
Dazu zählen Gehalts- und Lohnempfänger:innen, Personen in arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen, Leih- und Saisonpersonal, mitarbeitende Eigentümer:innen und Teilhaber:innen; nicht zu berücksichtigen sind Personen in Karenz oder in beruflicher Ausbildung, wie Lehrlinge u.Ä.
Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden aus der Summe aller geleisteten Arbeitsstunden errechnet, dividiert durch das Jahresmittel der Stunden, die Vollzeitbeschäftigte erbringen.
- **Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme**
Werte gemäß letztem Jahresabschluss; bei Neugründungen sind die Werte für das erste Geschäftsjahr zu schätzen.

Ein Unternehmen verliert bzw. erhält den KMU-Status erst, wenn die Über- bzw. Unterschreitung der Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren eintritt. Das gilt jedoch nicht für den Fall einer Übernahme durch ein großes Unternehmen bzw. einer Abspaltung in diesem Zeitraum.

Kategorien von Unternehmen

Für die KMU Einstufung werden aktuell bestehende Beteiligungsverhältnisse bzw. Beziehungen zwischen Unternehmen berücksichtigt. Diese Beteiligungen bzw. Beziehungen werden in folgende Kategorien eingeordnet:

a) Eigenständiges Unternehmen

Eigenständige Unternehmen haben weder Partner- noch verbundene Unternehmen. Es gibt keine Beteiligungen bzw. nur Beteiligungen < 25 % von oder an anderen Unternehmen.

b) Partnerunternehmen

Bei einer Beteiligung von oder an anderen Unternehmen zwischen 25 % und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte, und wenn darüber hinaus keine Kriterien für verbundene Unternehmen erfüllt sind, besteht eine Beziehung zwischen Partnerunternehmen.

Ausnahmen:

Folgende Investorinnen und Investoren bleiben für die KMU-Einstufung außer Betracht, wenn sie Anteile $\leq 50\%$ halten und weder einzeln noch gemeinsam als verbundene Unternehmen anzusehen sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, Business Angels
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- Institutionelle Anlegerinnen und Anleger, einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- Kleine, autonome Gebietskörperschaften (Haushalt < EUR 10 Mio., Einwohner:innen < 5.000)

Ein Unternehmen kann nicht als KMU eingestuft werden, wenn

- öffentliche Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der oben genannten Investorinnen und Investoren)
- direkt oder indirekt $\geq 25\%$ des Kapitals oder der Stimmrechte halten.

Die VZÄ und die Finanzdaten des Partnerunternehmens müssen anteilmäßig entsprechend der Beteiligungshöhe zu den eigenen Daten hinzuaddiert werden. Partnerunternehmen von Partnerunternehmen werden nicht berücksichtigt.

c) Verbundene Unternehmen

Überschreitet die Beteiligung an einem anderen Unternehmen den Schwellenwert von 50 %, handelt es sich um miteinander verbundene Unternehmen. Sie haben unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über die Mehrheit in einem anderen Unternehmen oder auf andere Art und Weise beherrschenden Einfluss. Verbundene Unternehmen sind charakterisiert durch mindestens eine der folgenden Beziehungen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Damit sind auch Unternehmensgruppen umfasst, die über mehrere Ebenen verbunden sind. Bestehen Mehrheitsverhältnisse bzw. beherrschender Einfluss über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Personengruppe, dann gelten die betroffenen Unternehmen als verbunden, wenn sie in denselben oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Die VZÄ und die Finanzdaten aller verbundenen Unternehmen müssen zu 100 % zu den eigenen Daten hinzuaddiert werden.

14. De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen sind staatliche Förderungen, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Anmeldeverfahren bei der Europäischen Kommission unterliegen.

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie können unter bestimmten Voraussetzungen der De-minimis-Beihilfen-Verordnung unterliegen. Ob die beantragte Förderung als De-minimis-Beihilfe einzustufen ist, wird schriftlich mitgeteilt.

De-minimis-Beihilfen können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von 300.000,00 Euro gewährt werden, den ein einziges Unternehmen (antragstellendes Unternehmen einschließlich aller verbundenen Unternehmen) innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren von einem Mitgliedstaat erhält. Der Dreijahreszeitraum wird rollierend berechnet und beginnt jeweils mit dem Zeitpunkt der Gewährung einer neuen De-minimis-Beihilfe. Als Gewährung gilt jener Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich ausbezahlt wird.

Die Verordnung ist aufrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1707321520803&uri=CELEX:32023R2831>

Einziges Unternehmen

Diese Definition bezieht alle Unternehmen mit ein, die entweder völlig unabhängig sind oder zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Nicht zu berücksichtigen sind De-minimis-Beihilfen an Unternehmensverflechtungen außerhalb von Österreich sowie Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind.

Unternehmensrechtliche Änderungen

- a) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht, zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags von 300.000,00 Euro führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.
- b) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

15. Zustimmungserklärung im Rahmen des Förderantrages

Mit Einbringung des Förderantrages erklärt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber rechtsverbindlich:

- a) Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben
Sämtliche im Antrag sowie in den dazugehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben sind vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen richtig.
- b) Mitteilungspflicht bei Änderungen
Jegliche Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind unverzüglich, schriftlich und mit einer nachvollziehbaren Begründung mitzuteilen.
- c) Auskunfts- und Einsichtsrechte der Förderstelle
Die Förderstelle, die von ihr beauftragten Prüfinstanzen sowie gesetzlich befugte Prüforgane sind berechtigt, Einsicht in alle für die Förderung relevanten Unterlagen zu nehmen und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erhalten.
- d) Einholung von Daten und Auskünften bei Dritten
Die Förderstelle ist berechtigt, für Zwecke der Förderabwicklung erforderliche Daten und Auskünfte bei Dritten einzuholen.
- e) Datenübermittlung an Behörden und beteiligte Institutionen
Die Förderstelle ist berechtigt, für Zwecke der Förderprüfung und -abwicklung Daten an Bundes- und Landesdienststellen sowie an mitwirkende oder kofinanzierende Institutionen zu übermitteln und von diesen Stellen ebenfalls Informationen einzuholen.
- f) Datenübermittlung an die Europäische Kommission
Daten betreffend De-minimis-Beihilfen dürfen über das eAidRegister (eAIR) an die Europäische Kommission übermittelt werden.
- g) Datenübermittlung an die Transparenzdatenbanken
Für Zwecke gesetzlicher Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten dürfen die erforderlichen Daten an die jeweils vorgesehenen Transparenzdatenbanken übermittelt werden.
- h) Aufbewahrungspflichten
Alle förderrelevanten Unterlagen sind mindestens sieben Jahre über das Ende des jeweiligen Kalenderjahres hinaus aufzubewahren, sofern nicht längere gesetzliche oder förderrechtliche Fristen bestehen.

16. Unternehmensrechtliche Änderungen

Die erteilte Zustimmungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein solcher Widerruf führt im Falle bereits ausbezahlter Fördermittel zu deren Rückforderung.

17. Datenschutzerklärung - WKO Steiermark

<https://www.wko.at/datenschutzerklaerung>